# **Abschnitt C**

# VI. Sonographische Leistungen

# Allgemeine Bestimmungen

- 1. Die Zuschläge nach den Nummern 401 sowie 404 bis 406 sind nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig.
- 2. Die Zuschläge bzw. Leistungen nach den Nummern 401 bis 418 sowie 422 bis 424 sind je Sitzung jeweils nur einmal berechnungsfähig.
- 3. Die Zuschläge bzw. Leistungen nach den Nummern 410 bis 418 sind nicht nebeneinander berechnungsfähig.
- 4. Die Leistungen nach den Nummern 422 bis 424 sind nicht nebeneinander berechnungsfähig.
- 5. Mit den Gebühren für die Zuschläge bzw. Leistungen nach den Nummern 401 bis 424 ist die erforderliche Bilddokumentation abgegolten.
- 6. Als Organe im Sinne der Leistungen nach den Nummern 410 und 420 gelten neben den anatomisch definierten Organen auch der Darm, Gelenke als Funktionseinheiten sowie Muskelgruppen, Lymphknoten und/oder Gefäße einer Körperregion. Als Organ gilt die jeweils untersuchte Körperregion unabhängig davon, ob nur Gefäße oder nur Lymphknoten oder Gefäße und Lymphknoten bzw. Weichteile untersucht werden. Die Darstellung des Darms gilt als eine Organuntersuchung unabhängig davon, ob der gesamte Darm, mehrere Darmabschnitte oder nur ein einziger Darmabschnitt untersucht werden.
- 7. Die sonographische Untersuchung eines Organs erfordert die Differenzierung der Organstrukturen in mindestens zwei Ebenen und schließt gegebenenfalls die Untersuchung unterschiedlicher Funktionszustände und die mit der gezielten Organuntersuchung verbundene Darstellung von Nachbarorganen mit ein.

## **GOÄ Nummer 402**

Zuschlag zu den sonographischen Leistungen bei tranösophagealer Untersuchung

250 Punkte einfach = 14,57 €

Der Zuschlag nach Nummer 402 ist neben den Leistungen nach den Nummern 403 sowie 676 bis 692 nicht berechnungsfähig.

#### Kommentar zu Nr. 402

Der Zuschlag nach Nr. 402 ist neben den Leistungen im Rahmen der transösophagealen Echokardiographie für die besonderen Umstände bei der "transösophagealen" Leistung berechenbar.

Der Zuschlag nach Nr. 402 ist nur mit dem einfachen Gebührensatz und nur einmal je Sitzung berechenbar (vgl. Nr. 1 und 2 der Allgemeinen Bestimmungen zu Abschnitt C VI).

Nach den speziellen Bestimmungen zu Nr. 402 ist die Berechnung der Nr. 403 sowie 676 bis 692 neben der Nr. 402 ausgeschlossen.

Wegen der Bedeutung der sonographischen Untersuchung für den Anästhesisten wird auf den Kommentar zu Nr. 424 verwiesen.

# **GOÄ Nummer 404**

Zuschlag zu doppler-sonographischen Leistungen bei zusätzlicher Frequenzspektrumanalyse – einschließlich graphischer oder Bilddokumentation –

250 Punkte einfach = 14,57 €

Der Zuschlag nach Nummer 404 ist neben den Leistungen nach den Nummern 422, 423, 644, 649 und/oder 1754 nicht berechnungsfähig.

#### Kommentar zu Nr. 404

Der Zuschlag nach Nr. 404 für die zusätzliche "Frequenzspektrumanalyse – einschließlich graphischer oder Bilddokumentation –" ist neben der Leistung nach Nr. 424 berechenbar.

Der Zuschlag nach Nr. 404 ist nur mit dem einfachen Gebührensatz und nur einmal je Sitzung berechenbar (vgl. Nr. 1 und 2 der Allgemeinen Bestimmungen zu Abschnitt C VI).

Nach den speziellen Bestimmungen zu Nr. 404 ist die Berechnung der Nrn. 422, 423, 644, 645, 649 und/oder 1754 neben der Nr. 404 ausgeschlossen.

Wegen der Bedeutung der sonographischen Untersuchung für den Anästhesisten wird auf den Kommentar zu Nr. 424 verwiesen.

### **GOÄ Nummer 424**

Zweidimensionale doppler-echokardiographische Untersuchung mit Bilddokumentation – einschließlich der Leistung nach Nummer 423 – (Duplex-Verfahren)

700 Punkte einfach = 40,80 €

#### Kommentar zu Nr. 424

Seit Einführung der transösophagealen Echokardiographie im Jahre 1980 und der zunehmenden technischen Verbesserung der Geräte gewinnt dieses Verfahren zur Diagnostik und Überwachung kardialer Funktionen und herznaher Strukturen zunehmend an Bedeutung. Durch eine zweidimensionaler Realtime-Darstellung ist es für den Anästhesisten möglich, die Anatomie und die physiologische Funktion des Herzens in der perioperativen und intensivmedizinischen Phase zu überwachen. Ergänzt wird dieses Verfahren noch durch die Möglichkeit der doppler-sonographischen Flußdarstellung. Hierdurch bietet die TEE-Untersuchung eine Alternative zum invasiven Pulmonalarterienkatheter in Kombination mit einer ST-Segmentanalyse im EKG.

Frühzeitig können mit der TEE z.B. myokardiale Wandbewegungsstörungen als Zeichen einer Minderperfusion bei koronarkranken Patienten erfaßt werden. In der Anästhesie bei kardiochirurgischen Eingriffen können perioperative Klappenfunktion und paravalvuläre Leckagen erfaßt sowie Anastomosenkontrollen durchgeführt werden. In der Intensivmedizin kann eine TEE-Untersuchung zur Beurteilung der rechtsund linksventrikulären Füllung sowie der Klappenfunktion im Rahmen hämodynamischer Entgleisungen und septischer Krankheitsbilder herangezogen werden.

Die TEE stellt dabei kein Routineverfahren dar, sondern die Indikation muß sorgfältig auf den individuellen Zustand und die prädisponierenden Erkrankungen des Patienten abgestimmt werden. Für den Anästhesisten ist es daher unabdingbar, über umfangreiche theoretische und praktische Kenntnisse in der Echokardiographie und der differenzierten Interpretation der Befunde von Herzfunktion und Klappenapparat einschließlich der Dokumentations- und Archivierungsmöglichkeiten zu verfügen.

Um diese Anforderungen im Hinblick auf die geforderte hohe Qualität der anästhesiologischen Patientenbetreuung zu gewährleisten, hat die Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin (DGAI) ein qualifiziertes Fortbildungsprogramm "TEE in der Anästhesiologie und Intensivmedizin" aufgelegt, welches mit einem Zertifikat durch die DGAI abgeschlossen werden kann.

Da die transösophageale Echokardiographie im klinischen Alltag für den Anästhesisten zunehmend an Bedeutung gewinnt, empfiehlt die Gebührenkommission des BDA für die TEE-Untersuchung während Narkose folgende Bewertung:

"Transösophageale Echokardiographie (TEE) mehrdimensional, zur Funktionsdiagnostik, Überwachung und Therapiekontrolle während einer Narkose für herzchirurgische Eingriffe sowie bei erheblicher kardialer Vorschädigung und chirurgischen Eingriffen mit einem erhöhten Risiko hämodynamischer Entgleisungen".

TEE während Narkose GOÄ Nr. 424 700 Punkte 40,80 €.

Die Leistung nach Nr. 424 ist nur einmal je Sitzung berechenbar.

Neben der Leistung nach Nr. 424 sind die Zuschläge nach den Nrn. 402 und 404 je einmal pro Sitzung berechenbar.